

VERORDNUNGSBLATT DER STADT BLUDENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 19.12.2023

4. Verordnung: Abfallgebührenordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG VON ABFALLGEBÜHREN

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bludenz vom 14.12.2023, der §§ 16 Abs. 1 Z 15 und 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 idgF wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Einen „Haushalt“ bilden alle Personen, die miteinander eine Wohnung bewohnen und zusammen eine gemeinsame Hauswirtschaft führen. Untermieter gehören nur dann zum Haushalt, wenn sie überwiegend am Haushalt des Unterstandgebers teilnehmen. Andernfalls bilden sie eigene Haushalte innerhalb der Wohnung. In einer Wohnung kann es daher auch mehrere Haushalte geben. Ein Haushalt kann auch aus einer einzigen Person bestehen.

(2) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl.).

(3) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Abfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2

Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in

- a) Grundgebühr
- b) Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
- c) Gebühren für die Abfallfraktionen des Altstoffsammelzentrums (ASZ)

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren:

- a) Grundgebühr für Haushalte
- b) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Bioabfälle
- b) Sackgebühr für Restabfälle
- c) Sackgebühr für Gartenabfälle

- d) Gebühr für die Entleerung von Eimern (Wertmarke/Banderole)
- e) Gebühr für die Entleerung der Biotonne (Wertmarke/Banderole)
- f) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall (Wertmarke/Banderole)
- g) Gebühr für die Abholung von Sperrmüll (Wertmarke)

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn Betriebe ihre Abfälle selbst entsorgen. Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

§ 3

Gebührenschildner

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten. Ist eine Wohnung („Haushalt“) oder eine Einrichtung „sonstiger Abfallbesitzer“ unbenutzt, so hat der Eigentümer jedenfalls die (Abfall-) Grundgebühr zu entrichten. Bei einer Wiederbenützung (Eigengebrauch, Vermietung, Verpachtung, ...) hat der Eigentümer dies umgehend der Stadt Bludenz anzuzeigen.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

(4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Baurechtsberechtigte.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Grundgebühr für jeden Haushalt und „sonstigen Abfallbesitzer“ wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

(2) Die Abfuhrgebühr wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

(3) Einstecksäcke und Entsorgungscontainer werden aufgrund von Ausschreibungen, die vom Vorarlberger Umweltverband durchgeführt werden über den Bestbieter bezogen und weiterverrechnet.

§ 5

Gebühreneinhebung

(1) Die Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug an Abfallsäcken (für Restabfall und Bioabfälle) gem. § 7 Abfallgebührenordnung werden jährlich vorgeschrieben (Januar). Die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt halbjährlich (Januar und Juli). Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühr für zusätzliche Säcke für Restabfälle und Bioabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.

(3) Die Abholung von Sperrmüll ist anzumelden. Die Gebühren für „Sperrige Hausabfälle (Sperrmüll)“ wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

§ 6

Ausnahmen zur Gebühreneinhebung

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Abfallgebühren ruht nur dann, wenn eine Wohnung („Haushalt“) oder eine Einrichtung „sonstiger Abfallbesitzer“

a) infolge eines Umbaus (§ 2 Abs. 1 lit. n Baugesetz), wozu eine Baubewilligung gem. § 18 Abs. 1 Baugesetz erforderlich ist, oder

b) infolge einer Räumung (§ 48 Baugesetz), oder

länger als 6 Monate unbenützt steht und dies im Vorhinein schriftlich der Stadt Bludenz angezeigt wurde.

(2) Vorübergehendes Nichtbewohnen oder Nichtbenützen einer Wohnung („Haushalt“) oder einer Einrichtung „sonstiger Abfallbesitzer“ befreit daher nicht von der Entrichtung der Abfallgebühren.

(3) Personen, welche an Inkontinenz leiden, erhalten gegen Vorlage einer Bestätigung des Hausarztes oder des Krankenpflegevereins einmal jährlich 24 Stück 40 Liter Restmüllsäcke kostenlos. Der Antrag dazu ist jährlich neu zu stellen und kann nur von Personen gestellt werden, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in Bludenz haben.

§ 7

Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken, Mindestentleerungen

(1) Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken und eine Verpflichtung für Mindestentleerungen von Behältern (Containern, Biotonnen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(2) Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt jährlich bei der Vorschreibung der Grundgebühr für das erste Halbjahr (Januar).

Sie beträgt pro Haushalt:

6 Stück Säcke für Restabfall zu 40 Liter

12 Stück Säcke für Bioabfälle zu 8 Liter

(3) Die Pflichtabnahmemenge für sonstige Abfallbesitzer beträgt je Einrichtung bzw. Anlage:

6 Stück Säcke für Restabfall zu 40 Liter

(4) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle und Bioabfälle mit den in Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke im Altstoffsammelzentrum (ASZ), im Rathaus sowie im Handel (Spar und Sutterlüty) kostenpflichtig zu beziehen.

(5) Die Mindestabnahmepflicht für Restabfallsäcke entfällt, wenn eine Ausnahmegewilligung für die Verwendung von Containern erteilt worden ist oder bei der Verwendung von Eimern. Die Verwendung von Eimern für Restabfälle ist beim Rathaus bekannt zu geben.

(6) Die Pflichtabnahme für Bioabfallsäcke besteht nicht in Wohnanlagen, welche die Biotonne, für die gem. Abs. 8 lit. b) 6 Mindestentleerungen vorgeschrieben werden, verwenden.

(7) In begründeten Einzelfällen können – über entsprechende Ansuchen – Ausnahmen von der Mindestabnahmepflicht gewährt werden.

(8) Für Haushalte und für Anlagen bzw. Einrichtungen und Betriebe gem. § 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung werden folgende Mindestentleerungen vorgeschrieben:

a) Restabfallcontainer:

660 l – Container 6 Entleerungen/Jahr und Anlage/Betrieb

800 l – Container 6 Entleerungen/Jahr und Anlage/Betrieb

b) Biotonnen:

80 l – Tonne 6 Entleerungen/Jahr und Anlage/Betrieb

120 l – Tonne 6 Entleerungen/Jahr und Anlage/Betrieb

240 l – Tonne 6 Entleerungen/Jahr und Anlage/Betrieb

(9) Die Gebühr für die Mindestentleerung wird jährlich bei der Vorschreibung der Grundgebühr für das erste Halbjahr (Januar) vorgeschrieben. Die Abfallsäcke (Restabfall und Bioabfall) sowie die

Wertmarken für die Entleerung von Behältern (Container, Biotonnen) können gegen Vorlage des entsprechenden Gutscheines im Altstoffsammelzentrum (ASZ) und im Rathaus bezogen werden.

§ 8

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenordnung vom 16.11.2006 idgF außer Kraft.

Der Bürgermeister:

S i m o n T s c h a n n